

ELSTER. Die elektronische Steuererklärung

Einzureichende Belege zur Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2011

Allgemeines

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

häufig werden bei der Abgabe von Steuererklärungen Belege eingereicht, die vom Finanzamt nicht benötigt werden. Bitte nutzen Sie zur Erklärung der geltend gemachten Aufwendungen die Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER und reichen Sie keine separaten Aufstellungen ein. Diese Eintragung ist für die Bearbeitung in der Regel ausreichend.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Steuererklärung nur die folgenden Belege ein:

Einzureichende Belege

Zum Hauptvordruck (Mantelbogen):

- Zuwendungsnachweise wie z. B. Spendenbescheinigungen
- Nachweis der Behinderung im Erstjahr bzw. bei Änderung

Zur Anlage N:

- Soweit die Lohnsteuerbescheinigungsdaten nicht durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden: die besondere Lohnsteuerbescheinigung bzw. Lohnsteuerkarte 2010 mit der Lohnbescheinigung 2011 des Arbeitgebers.

Achtung: Der von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird nicht benötigt!

Zur Anlage G, S und L:

- Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden

Zur Anlage KAP:

- Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer, nur wenn eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt wird
- Steuerbescheinigung über Kapitalerträge, für die keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl eine Kirchensteuerpflicht besteht
- Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern

Zur Anlage VL:

- Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen

Zur Anlage Unterhalt:

- Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit

Sonstiges

Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Belegeinreichung gemeinsam mit Ihrer Steuererklärung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall und vermeidet Rückfragen.

Alle anderen Belege sind **nur nach Anforderung** durch das Finanzamt einzureichen. Dies betrifft z.B. Belege über Arbeitsmittel, Nachweise über Beiträge an Berufsverbände und Beitragsbestätigungen zu Versicherungen.

Es wird empfohlen, alle Belege bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides für die Erledigung von Rückfragen durch das Finanzamt griffbereit zu halten.